

THEMEN

Thomas Trenzcek

Restorative Justice in Neuseeland – Conferencing im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens zwischen Tradition und Moderne

Abstract

Während meiner bisherigen Forschungsaufenthalte in Australien hatte ich bereits die Gelegenheit, die Praxis der Conference-Verfahren mit Jugendlichen in Australien kennenzulernen.¹ Restorative Justice und Conferencing werden freilich häufig mit Neuseeland (NZ) und dessen indigener Bevölkerung in Verbindung gebracht. Heute wird der RJ-Ansatz in NZ bei Konflikten an Schulen, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen und insb. zur Unterstützung bei familieninternen Konflikten sowie auch in strafrechtlichen Verfahren gegen Jugendliche und Erwachsene genutzt. Die Implementation in das (jugend)strafrechtliche Verfahren hat allerdings in der Praxis zu erheblichen Verkürzungen der RJ-Konzeption geführt. Der Verfasser hatte während seines letzten Forschungsaufenthalts down under im Jahr 2011/12² die Gelegenheit, an der Jahrestagung von Restorative Justice Aotearoa³ (RJA) teilzunehmen und einige Conferencing-Programme vor Ort zu besuchen.⁴ Der folgende Beitrag fasst diese Erfahrungen und einige kritische Reflexionen zusammen.

Restorative Justice (RJ) is widely been said to be based on indigenous conflict resolution traditions, especially of the Maori culture in New Zealand (NZ). Today, in NZ restorative

1 *Trenzcek ZJJ* 2002, 393 ff.

2 Der Verfasser war von Sept. 2011 - Febr. 2012 Visiting Scholar an der Griffith University Law School, Brisbane (Aus.) und verbrachte davon zwei Monate auf Einladung der School of Social and Cultural Studies, Massey University, Auckland in Neuseeland.

3 Name des nationalen RJ-Verbandes; „Aotearoa“ ist die Maori-Bezeichnung für Neuseeland und bedeutet etwa „Land der langen weißen Wolke“.

4 Für die mir entgegengebrachte Gastfreundschaft, den offenherzigen Diskurs und die dort gemachten Erfahrungen insb. in Fällen, an denen ich als teilnehmender Beobachter in einer Conference anwesend sein durfte, bin ich meinen Gastgebern zu großem Dank verpflichtet. Ebenso bedanke ich mich bei den Vertretern des neuseeländischen Justizministeriums, die mich eingeladen hatten, meine Erfahrungen mit ihnen zu reflektieren und über die Unterschiede zu europäischen Programmen zu diskutieren.

justice procedures are used with relation to workplace disputes, within schools and community affairs, but also within the juvenile and criminal justice procedure. The implementation of RJ idea within the criminal justice system however has produced problems and shortcomings with regard to the RJ philosophy. During his last research visit down under in 2011/12 the author has had the opportunity to visit the annual conference of Restorative Justice Aotearoa as well as several RJ providers in NZ. This paper summarizes and reflects the collected data.

Keywords deutsch: Restorative Justice, Conferencing, Reintegrative Shaming, Täter-Opfer-Ausgleich; Neuseeland

Keywords englisch: Restorative Justice, Conferencing, Reintegrative Shaming, Victim-Offender-Mediation; New Zealand

A. Restorative Justice und Conferencing

I. Begriffsklärung und Besonderheiten des Strafverfahrens in Neuseeland

Der Begriff Restorative Justice (RJ) wird auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlichen Inhalten verwendet. Zunächst bezieht er sich auf ein die traditionelle Vergeltungslogik (*retributive justice*) und Strafphilosophien überwindendes Gerechtigkeitskonzept. Danach soll das aus der Begehung von Unrecht (nicht nur strafrechtlich relevanten Verhaltens) erfahrene Leid soweit wie möglich ausgeglichen und die als gerecht akzeptierte Ordnung in einer sozialen Gemeinschaft (wieder) hergestellt werden (*to restore justice*).⁵ Innerhalb dieses auf Ausgleich und Wiedergutmachung gerichteten Ansatzes finden sich eine Vielfalt unterschiedlicher Theorie- und Praxismodelle unterschiedlicher Reichweite.⁶ In Europa wurde es vor allem bekannt als Gegenmodell zur herrschenden Strafrechtsdoktrin im Hinblick auf die Bearbeitung strafrechtlich relevanten Verhaltens.⁷

Mit RJ ist also durchaus Unterschiedliches gemeint. So differenziert auch das neuseeländische Justizministerium zwischen der (andersartigen) Idee über Kriminalität zu denken und dem spezifischen Verfahren im Umgang mit Straftaten. Es gehe im Wesentlichen um ein Verfahren, „*whereby all the parties with a stake in a particular offence come together to resolve collectively how to deal with the aftermath of the offence and its implications for the future.*“⁸ Damit verbunden sind in NZ eine Reihe höchst unterschiedlicher Zielsetzungen, u.a. die Verantwortungsübernahme durch den Täter, die Berücksichtigung von Opferinteressen ebenso wie öffentlicher Interessen, insb. der Resozialisierung und Förderung der Legalbewährung von Straftätern. Das in Neuseeland vorherrschende

⁵ Trenczek 2013a; Zehr 1985; ders., 2002.

⁶ Domenig 2011, 24 ff.; Trenczek 2013a.

⁷ Pelikan/Trenczek 2006, 63 ff.;

⁸ NZ Ministry of Justice, Appendix zu Restorative Justice Provisions in the Sentencing Act 2002 (<http://www.justice.govt.nz/>) mit Bezug auf *Marshall* 1996, 5.

RJ-Modell ist dabei die Integration des Conferencing Verfahrens im Rahmen der Strafzumessung (s. hierzu im Einzelnen B.).

Zum besseren Verständnis der neuseeländischen RJ-Praxis sei hier nur kurz auf zwei wesentliche Unterschiede zum deutschen Strafverfahren hingewiesen. Das Strafverfahren in NZ folgt im Wesentlichen der Tradition des Rechts angelsächsischer Prägung (*common law*), dessen Kennzeichen die Zweiteilung des Hauptverfahrens ist, einerseits zur Schuldfeststellung entweder (in aller Regel) aufgrund eines Schuldeingeständnisses (sog. *guilty plea*) mitunter nach entsprechenden Verhandlungen zwischen Justizbehörden und Beschuldigten (sog. *plea bargaining*) oder (weitaus seltener) nach einem Gerichtsverfahren (ggf. mit einer Geschworenenjury) sowie andererseits in einem zweiten Verfahrensabschnitt der Anhörung zur Festlegung der Sanktion (*sentencing hearing*). Zudem folgt das Strafverfahren des *Common Law* – anders als in Deutschland – nicht dem strengen Legalitätsprinzip. Insbesondere im Bereich der leichten und Bagatelldelinquenz verfügt auch die Polizei über einen erheblichen Ermessensspielraum und beendet ein Verfahren häufig mit einer Verwarnung oder der Initiierung bestimmter Leistungen, ggf. einer Wiedergutmachungsweisung bzw. einer Aufforderung, an einem RJ-Verfahren teilzunehmen.

II. Historische Entwicklung und indigene Wurzeln

Im Unterschied zur konflikttheoretisch und kriminologisch geprägten RJ-Diskussion in Europa⁹ hat sich das Conferencing-Verfahren in NZ eher aus der Praxis entwickelt. Eine Verbindung zur Restorative Justice Idee wurde erst später hergestellt.¹⁰ Nachdem bereits 1989 die sog. Family Youth Conference (FYC)¹¹ zusammen mit der Einrichtung von besonderen Jugendgerichten (*Youth Court*) durch das Jugend- und Familiengesetz (*Children, Young Persons, and Their Families Act* - CYPFA) eingeführt wurde,¹² haben Judge McElrea und einige überzeugte Mitstreiter 1994 die Einführung des Conferencing auch in strafrechtlichen Verfahren (gegen Erwachsene und als solche behandelte Jugendliche) gefordert. In einem ersten Pilotversuch förderte das Justizministerium 1995 zunächst drei Projekte in Hoani Waititi Marae (West Auckland), Timaru and Rotorua. Im Jahr 2002 wurden Conference-Verfahren als sog. *Community Conference* auch in das

9 Vgl. z.B. *Christie* 1977, 5 ff.; *Hanak/Stehr/Steinert* 1989.

10 *Maxwell/Liu* 2007; *McElrea* J.C.C.L. 2011, 44–54.

11 Zur FYC siehe *Maxwell/Morris* 1993; *Wiese* 2010.

12 Damit hat sich Neuseeland ungeachtet der Gesetzesbezeichnung (*Children, Young Persons, and Their Families Act*) im Hinblick auf die Sozialkontrolle von Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen („young person“ 14 – 16 Jahren) von einem rein (sozial)rechtlich verfassten Welfare-Modell (Kindeswohlorientierung, alleinige Zuständigkeit der Familiengerichte) verabschiedet. Gleichzeitig sollte nicht ein reines Strafrecht- („Justice“)-Modell praktiziert werden, sondern man erhoffte sich von der Einführung der FYC eine Versöhnung der beiden Systemmodelle. Ziel der FYC war vorrangig, die soziale Integration des jungen Menschen: *“Its purpose is to make such decisions, recommendations and plans as are thought to be necessary or desirable in relation to the child or young person in respect of whom the conference was convened.”* (Ministry of Justice: Family Group Conference 2013).

allgemeine Strafrecht (NZ Sentencing Act 2002; Parole Act 2002; Victim Rights Act 2002 und Corrections Act 2004) eingeführt. Im Jahr 2011 wurden vom Justizministerium landesweit 23 gemeinnützige Träger zur Durchführung des Conference-Verfahrens mit einem Gesamtbudget von 2,55 Mio NZ\$ (ca. 1,5 Mio €) gefördert. Anfang 2013 wurde der Zuschuss auf insg. 3,05 Mio NZ\$ (ca. 1,8 Mio €) erhöht, mittlerweile ist die Zahl der geförderten Projekte allerdings auch auf 38 gestiegen, deren Förderung sich nach den vertraglich vereinbarten Fallzahlen richtet.¹³ Daneben gibt es eine Reihe weiterer, allerdings nicht vom Justizministerium geförderter RJ-Anbieter, die allein auf Selbstmelderfälle und eine entsprechende Finanzierungsstruktur (kommunale Mittel, Entgelt, Spenden, o.a.) angewiesen sind.

Ursprünglich wurde mit der Idee der „Conference“ versucht, die kulturellen Traditionen der Maori und Pacific Island Völker im Hinblick auf den strafrechtlichen Umgang mit Jugendkriminalität zu berücksichtigen und somit bei ihnen eine größere Akzeptanz des staatlichen Systems der Sozialkontrolle zu erreichen. Nach den Traditionen der Maori (wie anderer polynesischer Ethnien) betreffen Unrechtstaten nicht nur das unmittelbar verletzte Opfer, sondern die gesamte Großfamilie und Sippe (*whānau*), also die soziale Gemeinschaft beider, der Opfer wie der Täter. Da diese als solche geschädigt wurde, musste sie folgerichtig auch bei der Konfliktbearbeitung mit einbezogen werden, weshalb eine Gemeinschaftsversammlung („*wānanga*“ bzw. „*hui*“, engl. „*conference*“) einberufen wurde, an der abhängig von der Bedeutung der Sache die relevanten Angehörigen (insb. Entscheidungsträger) der (Groß-)Familie und Clans (*whānau*) bzw. des Stammes (*hapū*) der Betroffenen bzw. mehrere Stämme eines Volkes (*iwi*) teilnahmen. Entscheidungen wurden weitgehend im Konsens getroffen und kollektiv verantwortet. Die Betroffenen konnten sich dadurch der Unterstützung der Familie/Sippe sicher sein, die Inklusion ist nicht nur für den einzelnen, sondern für die Sippe existenziell, der Ausschluss (Exklusion) ist oft gleichbedeutend mit dem Tod. Deshalb basier(t)en die indigenen Stammesstrukturen auf einem starken Interesse nach sozialer Kohäsion, strengen Hierarchien und einer engen sozialen Kontrolle. Sie wurzeln in einer ausgeprägten Schamkultur, die nicht das einzelne Individuum, sondern das Kollektiv in den Mittelpunkt stellt.¹⁴

In den Versammlungen ging es zwar auch um Wiedergutmachung des Unrechts, des gebrochenen sozialen Friedens, sie dienten allerdings in erster Linie nicht dem materiellen oder emotionalen Wiedergutmachungsinteresse des unmittelbaren Opfers. Von Bedeutung ist, dass Kompensationen in ein kommunikatives System des Aushandelns und der Vermittlung zwischen den Großfamilien/Sippe eingebunden sind. Das Verfahren gleicht mitunter einer Zeremonie und beinhaltet auch spirituelle Elemente. Hand-

13 Nach den vom Justizministerium ausgegebenen Förderungsrichtlinien wird von den geförderten Programmen eine Mindestzahl von 30 Conferencing Verfahren im Jahr erwartet (Ministry of Justice: Restorative Justice Funding Framework July 2011, 12).

14 Demgegenüber ist für westlich-individualistische Gesellschaften und deren Rechtssysteme eine Schuldkultur kennzeichnend, die auf Ausgrenzung des Abweichenden, Vergeltung und letztlich Ausschluss (Exklusion) basiert. Zu den Unterschieden in der Scham- und Schuldkulturen vgl. Schirrmacher/Müller 2006.

lungsort war zumeist ein Marae, das zeremonielle Zentrum des Stammes. Der Ablauf der Conference orientiert sich an kulturellen Riten, am Status der Teilnehmenden und den entsprechenden Anordnungen von Redebeiträgen und nicht an der Logik der aus der modern-westlichen Kommunikations- und Konfliktforschung entwickelten Mediationsphasen.¹⁵

Ziel ist in diesen Systemen aber nicht die Konfliktlösung im westlich-modernen Sinn zwischen den unmittelbar betroffenen Konfliktparteien, Opfer und Täter, sondern die Herstellung von Harmonie und Gruppenstärke. Das Verfahren war nicht auf individuelle Schadenswiedergutmachung, sondern auf Versöhnung (*reconciliation – kimi patero, kimi hamuti*) im Kollektiv ausgerichtet. Nicht der Konsens zwischen zwei Konfliktparteien, sondern der Konsens im Kollektiv war für die Conference sinnstiftend. Es diente nicht in erster Linie den Interessen der verletzten unmittelbaren Opfer, sondern vor allem dem Schutz des Täters und seiner Sippe vor unkontrollierter (Blut-)Rache und Vergeltung. Denn gerade die Maoristämme waren nicht so friedliebend, wie sie bisweilen romantisch verklärt werden, vielmehr war die blutige Fehde zwischen Clans und Stämmen geradezu kennzeichnend für ihre Kultur. Die Kanalisierung der Konfliktaustragung diente damit vor allem dem Erhalt der indigenen Gesellschaft mit ihren Clan- und Stammesstrukturen. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass im Informationsmaterial des neuseeländischen Justizministeriums auf die auch der Versöhnung zwischen den verschiedenen Stämmen dienenden Restorative Justice Elemente des für die Gründung der neuseeländischen Nation so wichtigen „Treaty of Waitangi“ zwischen der englischen Krone und den Chiefs von 540 Maori Stämmen hingewiesen wird.

III. Reintegrative Shaming als konzeptionelle Basis von Restorative Justice?

Auch in dem RJ-Ansatz geht es nicht nur um den individuellen Ausgleich zwischen Geschädigten und Verursacher, sondern auch um den Ausgleich der Störungen des Zusammenlebens in der sozialen Gemeinschaft.¹⁶ Der RJ-Konfliktbegriff bezieht Personen mit ein, die durch das Unrecht (nicht nur unmittelbar) betroffen sind, z.B. die Angehörigen, die Familie, die Mitbewohner, die Dorfgemeinschaft. In diesem Sinne knüpft die (moderne) RJ-Idee an historisch überlieferte Vorbilder bzw. die Regelungssysteme indigener Gemeinschaften an.

Der australische Kriminologe *John Braithwaite* hat unter dem Schlagwort des sog. „Reintegrative Shaming“ versucht, die Elemente der Scham-Kultur indigener Völker, insb. auch der Maori in NZ, in die Resozialisierungsprogramme für junger Straftäter zu integrieren.¹⁷ Nach *Braithwaite* seien intakte Gesellschaften mit einem hohen Potential an Zusammenhalt und niedrigen Kriminalitätszahlen dadurch gekennzeichnet, dass sie bei einem („über die Stränge schlagenden“, rebellischen) Fehlverhalten ihrer jugendli-

¹⁵ Hierzu vgl. *Mayer* 2013, Rn 14.

¹⁶ Ausführlich *Trenczek* 2013a.

¹⁷ *Braithwaite* 1989; *ders.* 1993, S. 39 ff.; *Braithwaite/Mugford* 1994; hierzu siehe *Trenczek ZJJ* 2002, 393 ff. sowie zuletzt *Kersten ZJJ* 2012, 169 ff.